

93. 1. Wird durch die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft oder durch die Konkursöffnung über das Vermögen eines Gesellschafters das Verfahren in Ansehung der Gesellschaftsprozesse unterbrochen?

2. Hat, wenn ein Gesellschafter in einem derartigen Prozesse als Nebenintervenient auftritt, in dieser Beziehung § 66 C.P.O. Anwendung zu finden?

3. Sind in derartigen Fällen die ergangenen Urteile, wenn das Rechtsverhältnis der Gesellschaft und dem Nebenintervenienten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann, auch dem Nebenintervenienten zuzustellen, und beginnt die Rechtsmittelfrist erst dann ihren Lauf, wenn auch die Zustellung an ihn erfolgt ist?

II. Civilsenat. Urtr. v. 12. Oktober 1894 i. S. G. & B. (Bekl.) w. St. (Kl.) Rep. II. 185/94.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger behauptet, die offene Handelsgesellschaft G. & B. habe eine ihm gegenüber bestehende Schuld des Gesellschafters B. übernommen, und hat wegen seiner Forderung gegen die Gesellschaft und gegen B. persönlich Klage erhoben. B. hat für die Gesellschaft und für sich einen Prozeßbevollmächtigten aufgestellt, welcher den Klageanspruch anerkannte. Der Gesellschafter G. ist als Nebenintervenient aufgetreten und hat in dieser Eigenschaft sowie namens der Gesellschaft einen anderen Prozeßbevollmächtigten bestellt, der Abweisung der Klage beantragte. Das Landgericht Paderborn hat mit Rücksicht auf die sich widerstreitenden und deshalb aufhebenden Erklärungen der Rechtsanwälte durch Versäumnisurteil die Klage zugesprochen. Dieses Urteil wurde am 4. Juli 1893 dem von B. aufgestellten Anwalt, erst später aber dem anderen Prozeßbevollmächtigten zugestellt, welcher namens der verklagten Gesellschaft und des Nebenintervenienten G. Einspruch gegen das „Versäumnisurteil“ eingelegt hat. Vom Landgerichte wurde dieser Einspruch als unzulässig verworfen, weil ein Versäumnisurteil in Wirklichkeit gar nicht vorliege. Dagegen wurde Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat angenommen, es sei ein Versäumnisurteil, das auch der Kläger beantragt hatte, allerdings — wenn auch mit Unrecht — erlassen worden, der Einspruch sei aber unzulässig, weil die Zustellung vom 4. Juli 1893 maßgebend und hiernach die Einspruchsfrist versäumt worden sei. Zur Begründung der von der Gesellschaft und dem Nebenintervenienten eingelegten Revision

wurde geltend gemacht, der Einspruch sei zulässig, weil das Verfahren schon vor der Urteilszustellung durch Konkursöffnung über das Vermögen der Gesellschaft sowie über das Vermögen des B. und durch die dadurch bewirkte Auflösung der Gesellschaft unterbrochen gewesen sei, außerdem nicht die Urteilszustellung vom 4. Juli, sondern nur diejenige an den Nebeninterbenienten in Betracht komme. Daß ein Versäumnisurteil vorliege, wurde nicht mehr bestritten. Das Reichsgericht hat unter Aufhebung der Urteile erster und zweiter Instanz den Einspruch für zulässig erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision mußte für begründet erachtet werden.

1. Soweit von den Revisionsklägern geltend gemacht wird, die Einspruchsfrist bezüglich des in Frage stehenden Versäumnisurteiles habe deshalb nicht laufen können, weil die Gesellschaft durch die Konkursöffnung über das Vermögen des Gesellschafters B. nach Art. 123 Biff. 3 H.G.B. aufgelöst worden und folgeweise eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten sei, konnten die erhobenen Angriffe nicht durchschlagen. Durch die Auflösung der Gesellschaft wird, wie das Reichsgericht schon sehr häufig ausgesprochen hat, zwar deren produktive Thätigkeit, nicht aber auch das Gesellschaftsverhältnis beendet, das bis zur Durchführung der Liquidation fortbesteht. Insbesondere wird der Gesellschaft weder in Ansehung der bereits anhängigen, noch bezüglich künftig entstehender Prozesse die Parteifähigkeit entzogen. Durch die Auflösung der Gesellschaft kann allerdings unter Umständen eine Änderung hinsichtlich der Vertretung derselben eintreten. Soweit dies nicht der Fall ist, wird aber dadurch, wie das Reichsgericht bereits in einem Urteile vom 18. März 1890 (Bolze, Bd. 9 Nr. 477) ausgesprochen hat, das Verfahren überhaupt nicht unterbrochen. Jedenfalls kann die Gesamtheit der Gesellschafter den Gesellschaftsprozess fortsetzen.

Vgl. auch die Urteile des Reichsgerichtes vom 2. Januar und

10. April 1890 in Bolze Bd. 9 Nr. 470, Bd. 10 Nr. 536.

Selbst ein Wechsel in der Vertretung, der übrigens nicht in Frage steht, hat in derartigen Fällen nach § 223 C.P.O. eine Unterbrechung des Verfahrens nicht zur Folge, sofern die Gesellschaft durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war. Wäre das Konkursverfahren

über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden, so würde die erwähnte Vorschrift, welche sich nur auf die in den §§ 217. 219 vorgesehenen Fälle bezieht, allerdings nicht zur Anwendung kommen, sondern § 218 wäre maßgebend. Aber dieser Fall liegt nicht vor, da der in dieser Beziehung erlassene Eröffnungsbeschluß wieder aufgehoben worden ist. Das über das Privatvermögen des Gesellschafters B. eröffnete Konkursverfahren kann aber eine Unterbrechung des Verfahrens in Ansehung der Gesellschaftsprozesse nicht zur Folge haben, da dieses Verfahren das Gesellschaftsvermögen, auf das sich die Gesellschaftsprozesse allein beziehen, nicht ergreift, und der darin bestellte Konkursverwalter gar nicht in der Lage wäre, den Gesellschaftsprozess aufzunehmen und weiterzuführen.

2. Als gerechtfertigt erscheint dagegen der Angriff, welcher gegen die Annahme des Oberlandesgerichtes gerichtet ist, bezüglich der Zulässigkeit des von dem Nebenintervenienten erhobenen Einspruches sei lediglich die an den einen Prozeßbevollmächtigten der Gesellschaft bewirkte Zustellung, nicht aber diejenige maßgebend, welche an seinen eigenen Bevollmächtigten einige Wochen später erfolgt sei.

Soweit § 66 C.P.D. nicht zur Anwendung kommt, braucht das der Partei gegenüber ergangene Urteil allerdings dem Nebenintervenienten nicht zugestellt zu werden, und muß dieser, wenn er gegen ein solches Urteil ein Rechtsmittel oder Einspruch einlegen will, diejenige Frist einhalten, welche durch die Zustellung an die Partei in Lauf gesetzt worden ist.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 8. Juli 1887, Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 18 S. 416.

Diese Grundsätze gelten aber nicht auch in denjenigen Fällen, in welchen der Nebenintervenient nach § 66 C.P.D. als Streitgenosse der von ihm unterstützten Partei „gilt“. Jedenfalls können sie keine Anwendung finden, wenn das streitige Rechtsverhältnis der Partei und dem Nebenintervenienten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann. Auch soweit § 66 zur Anwendung kommt, ist zwar der Nebenintervenient, wie jetzt ziemlich allgemein anerkannt wird, lediglich Streitgehilfe, nicht Partei, also nicht wirklicher Streitgenosse. Er unterstützt nur eine der Parteien und kann lediglich dieser zum Siege verhelfen, nicht für sich selbst etwas erstreiten.

Vgl. das Urteil des Reichsgerichtes vom 19. März 1884 in Seuffert, Archiv Bd. 39 S. 468.¹

Aber mit Rücksicht darauf, daß das der Partei gegenüber ergehende Urteil auch für das Rechtsverhältnis zwischen deren Gegner und dem Nebenintervenienten maßgebend ist, wurde dem letzteren für derartige Fälle eine selbständigere Stellung eingeräumt, als er sie in anderen Prozessen einnimmt. Er „gilt“ in Ansehung der Prozeßführung als Streitgenosse, d. h. er ist in dieser Beziehung ebenso zu behandeln, als wenn er wirklich ein solcher wäre. Schon daraus wird von vielen Schriftstellern gefolgert, daß die ergangenen Urteile, soweit § 66 C.P.D. zutrefte, stets auch dem Nebenintervenienten zugestellt werden müßten, und die Rechtsmittelfristen ihm gegenüber nur durch die an ihn selbst oder seinen Vertreter bewirkten Zustellungen in Lauf gesetzt würden.² Ob letzteres in allen Fällen zutrifft, braucht aber im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Unter allen Umständen müssen die erwähnten Sätze gelten, wenn das streitige Rechtsverhältnis der Partei und dem Nebenintervenienten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann; denn dann ist das Verhältnis zwischen den beiden nicht nach der in § 58 C.P.D. aufgestellten Regel zu beurteilen, sondern liegt das schon in dieser Vorschrift erwähnte und in § 59 vorausgesetzte Ausnahmeverhältnis vor. Soweit eine derartige Streitgenossenschaft besteht, müssen die ergangenen Urteile allen Streitgenossen zugestellt werden, und läuft die Notfrist, innerhalb deren der Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt werden muß, überhaupt erst von dem Tage an, an welchem diesem Erfordernisse genügt ist. Das gleiche muß hiernach gelten, wenn der Nebenintervenient als Streitgenosse in dem erwähnten Sinne zu behandeln ist. Daß ein Verhältnis, wie es bei der sog. notwendigen Streitgenossenschaft vorausgesetzt wird, auch in Ansehung des Nebenintervenienten und der von ihm unterstützten Partei bestehen kann, ist, obgleich in § 66 C.P.D. nur auf § 58 Bezug genommen wird, nicht zu bezweifeln; denn wenn nur eine einheitliche Feststellung des Streitverhältnisses als möglich erscheint, ist die Anwendung der in § 58

¹ Siehe ferner Waq, Ab. 1 S. 648. und die Ausführungen von Förster, Gaupp, Seuffert und Strudmann-Poch zu § 66 C.P.D. D. C.

² Vgl. Gaupp, § 67 Nr. 2 S. 18; Reinde, ebenda S. 462; Seuffert, § 477 Nr. 1 d S. 589. D. C.

aufgestellten Regel von selbst ausgeschlossen. Aus der Bezugnahme auf § 58 ist auch ein entscheidendes Argument für die entgegengesetzte Auffassung schon deshalb nicht zu entnehmen, weil in dieser Vorschrift zugleich die Beschränkungen für die aufgestellte Regel aufgestellt worden sind, aus denen in § 59 für den Fall der Versäumung eines Termines oder einer Frist gewisse Folgerungen gezogen wurden.

Im vorliegenden Falle hat § 66 jedenfalls Anwendung zu finden; denn nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichtes erwachsen die der Gesellschaft gegenüber ergangenen Urteile auch den einzelnen Gesellschaftern gegenüber insoweit in Rechtskraft, als es sich um die Feststellung der Gesellschaftsschuld handelt. Ein die Gesellschaft verurteilendes Erkenntnis könnte hiernach zwar nicht ohne weiteres in das Privatvermögen des Nebenintervenienten vollstreckt werden. Aber er könnte, wenn ein solches Urteil erginge, in einem gegen ihn selbst anhängig gemachten Prozesse das Bestehen der Gesellschaftsschuld nicht mehr mit Erfolg bestreiten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 57, Bd. 5 S. 69, Bd. 13 S. 96.

Es kann aber auch einem Zweifel nicht unterliegen, daß bezüglich des streitigen Rechtsverhältnisses in Ansehung des Nebenintervenienten und der von ihm unterstützten Partei nur eine einheitliche Entscheidung erfolgen kann. Zunächst ist überhaupt nicht erkennbar, wie in solchen Fällen, in welchen § 66 zur Anwendung kommt, jemals eine andere als eine derartige Entscheidung möglich sein soll, da nach den obigen Ausführungen immer nur eine einzige Entscheidung (gegenüber der Partei) ergeht, und diese Entscheidung auch dem Nebenintervenienten gegenüber bindend ist. Es braucht aber nicht untersucht zu werden, ob in einzelnen Fällen eine verschiedenartige Beurteilung erfolgen könnte, da mindestens in Fällen der vorliegenden Art, soweit es sich um Feststellung einer Gesellschaftsschuld handelt, offenbar nur eine einheitliche Feststellung möglich ist. Den einzelnen Gesellschaftern gegenüber, welche nach Art. 112 H.G.B. für alle Gesellschaftsschulden solidarisch haften und nach der herrschenden Meinung auch in den Gesellschaftsprozessen als Parteien angesehen werden, kann bezüglich der Frage, ob eine Gesellschaftsschuld besteht, auch wenn sie wegen ihres Privatvermögens besonders verklagt werden, nicht anders entschieden werden, als es der Gesellschaft gegenüber geschieht. Die

erwähnte Frage muß allen Gesellschaftern gegenüber bejaht oder in Ansehung aller verneint werden.

Vgl. auch Urteil des Reichsgerichtes vom 2. Januar 1890 in Folge Bd. 9 Nr. 470.

Hieraus ergibt sich, daß der von dem Nebenintervenienten eingelegte Einspruch mit Unrecht als unzulässig verworfen wurde. Dessen Zulässigkeit war sonach unter Aufhebung der angefochtenen Urteile ausdrücklich festzustellen. Nach § 500 Ziff. 1 C.P.O. mußte aber die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Baderborn zurückverwiesen werden. Bei dieser Verhandlung wird, soweit es sich um die widerstreitenden Erklärungen der Parteien handelt, ebenso zu verfahren sein, wie wenn eine wirkliche Streitgenossenschaft vorläge und auf dieselbe § 59 C.P.O. Anwendung zu finden hätte.“